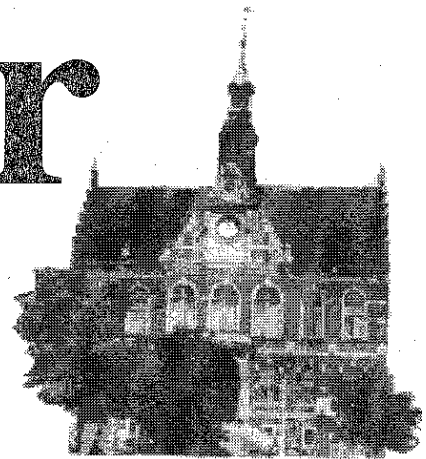
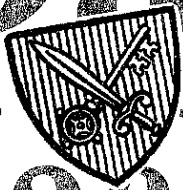


# Dahlener Nachrichten



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dahle mit den Ortsteilen  
Bortewitz, Börln, Großböhle, Kleinböhle, Neuböhle, Ochsenaal, Radegast, Schmannewitz, Schwarzer Kater

Jahrgang 14

Freitag, den 18. Juni 2004

Nummer 6

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der öffentlichen Stadtratsitzung vom 26.05.2004

**Nr. 30/2004**

Kassenkredit 2004

**Nr. 31/2004**

Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Konzessionsvertrages mit Tyczka Totalgas GmbH

**Nr. 32/2004**

Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Firma Primagas GmbH

**Nr. 33/004**

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 für das Amtsgericht Oschatz – vertagt-

**Nr. 34/2004**

Verkauf der Flurstücke 1014/10 und 1014/12 der Gemarkung Dahle auf Grund der öffentlichen Ausschreibung

**Nr. 35/2004**

Verkauf der Flurstücke 1014/9 und 1014/11 der Gemarkung Dahle

**Nr. 36/2004**

Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 148 m der Gemarkung Dahle auf Grund der öffentlichen Ausschreibung

**Nr. 37/2004**

Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 448 der Gemarkung Dahle und des Flurstückes 447 der Gemarkung Dahle

**Nr. 38/2004**

Beschluss zum Sanierungsvorhaben August-Bebel-Straße 7

**Nr. 39/2004**

Bestätigung der Schlussrechnung des Ingenieurbüros Pleißner & Partner GmbH Oschatz für die Planungsleistung der Mischwasserkanalisation Lindenstraße / Bahnhofstraße in Dahle

**Nr. 40/2004**

Beratung und Beschlussfassung einer Wasserwehrsatzung

### Beschlüsse der nicht öffentlichen Stadtratsitzung vom 26.05.2004

**Nr. 41/2004**

Beratung und Beschlussfassung zu einem Antrag auf Erlass einer Forderung

### Beschlüsse der öffentlichen Stadtratsitzung vom 10.06.2004

**Nr. 42/2004**

Globalberechnung zur Erhebung eines Schmutzwasserbeitrages

**Nr. 43/2004**

Satzung der Stadt Dahle zur Erhebung eines Schmutzwasserbeitrages für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)

**Nr. 44/2004**

Verfahrensweise bezüglich bestandskräftiger Abwasserbeitragsbescheide, bei denen kein Vollstreckungshindernis besteht

**Nr. 45/2004**

Umverteilung von Sanierungsmitteln

**Nr. 46/2004**

Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 448 der Gemarkung Dahle und des Flurstückes 447 der Gemarkung Dahle.

**Nr. 47/2004**

Antrag auf Kauf von Teilflächen der Flurstücke 2725/37 und 2725/38 der Gemarkung Dahle vom Abbundzentrum Dahle GmbH & Co. KG Gewerbestraße in Dahle

**Nr. 48/2004**

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 für das Amtsgericht Oschatz

**Nr. 49/2004**

Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt der Stadt Dahle in den Verein "Landurlaub in Sachsen" e. V.

## **Satzung zur Erhebung eines Schmutzwasserbeitrages für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)**

**Vom 10.06.2004**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie § 2 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Stadt Dahlen in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2004 die folgende Satzung beschlossen:

### **1. Teil Schmutzwasserbeitrag**

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Schmutzwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf 3.113.432 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Absatz 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

#### **§ 2 Erstbeitrag, weitere Beiträge**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.  
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 1 Absatz 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Absatz 3) bestimmt wird.

#### **§ 3 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach den Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder dem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6).

#### **§ 5 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder die aufgrund § 2 Absatz 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

#### **§ 6 Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
 

1. in den Fällen des § 10 Absatz 1:	0,2
2. in den Fällen des § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 4:	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	2,0
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:	3,5
9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5	

#### **§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### § 8

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 7 Absatz 3 ist anzuwenden.

### § 9

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe der baulichen Anlage, entsprechend der Definition des § 6 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 7 Absatz 3 ist anzuwenden.

### § 10

#### **Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen**

(1) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, öffentliche Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.

(2) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5; wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### § 11

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 7 - 10 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 - 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 2 Absatz 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 10 entsprechend anzuwenden.

### § 12

#### **Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 2 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 5 Absatz 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 7 Absatz 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 7. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Absatz 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### § 13

#### **Zusätzlicher Beitrag von Großverbrauchern**

Für die Grundstücke, die die öffentliche Abwasserbeseitigung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, können durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 1 SächsKAG erhoben werden.

### § 14

#### **Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt 1,76 EUR je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

## § 15 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht
1. in den Fällen des § 2 Absatz 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  2. in den Fällen des § 2 Absatz 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  3. in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit Eintritt der Bestandskraft der Anschlussgenehmigung, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
  4. in den Fällen des § 2 Absatz 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
  5. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
  6. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung gleich.

## § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Schmutzwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 17 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt eine Vorauszahlung auf den nach § 1 Absatz 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 50 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 3 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## § 18 Ablösung des Schmutzwasserbeitrages

- (1) Der erstmalige Schmutzwasserbeitrag im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie muss Anpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten für besondere, näher bestimmte Fälle beinhalten.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 2 Absatz 4, §§ 12 und 13) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Schmutzwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

## § 19 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Schmutzwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Absatz 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

## 2. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 20 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I. 1994 S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Salvatorische Klausel

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt, Dahlen, den 11.06.2004  
gez. Rudolph -Siegel-  
Bürgermeister

### Beslossene Vorschlagsliste der Schöffen der Stadt Dahlen

Name, Vorname	Tag und Ort der Geburt	Anschrift	Beruf
Hain, Annerose	21.07.1952 Leipzig	Ochsensaal Bomgasse 9	Angestellte
Finger, Elfrun	20.11.1962	Dahlen Dornreichenbach Oschatzer Str. 4	Angestellte
Schnurpel, Carola	30.08.1961 Wermisdorf	Dahlen Hohlweg 5	Selbständig
Krahn, Roswitha	02.06.1956 Mügeln	Schmannewitz Alte Lindenstr. 12 a	Angestellte
Bornschein, Gudrun	05.06.1944 Wurzen	Dahlen Bahnhofstr. 57	Lehrerin